



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: 0/51/300/2022
	Status: öffentlich
	AZ:
Federführend:	Datum: 04.03.2022
Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	Verfasser: Amt 50/51 Antoinette Lauten
<b>Beantragung von Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2022/2023</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.03.2022	Jugendhilfeausschuss

**Tatbestand:**

Nach § 33 Abs. 4 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) sind dem Land NRW jährlich zum 15. März die auf Basis der Jugendhilfeplanung ermittelten Kindpauschalen in den einzelnen Betreuungsformen zu melden.

Nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss soll entsprechend den gesetzlichen Vorgaben dem Land - bis zum 15.03.2022 - der im anstehenden Kindergartenjahr 2022/2023 bestehende Bedarf mitgeteilt werden. Die Meldung ist Grundlage für die Mitfinanzierung der vorgesehenen Betreuungsplätze durch das Land in der Form der nach dem Kinderbildungsgesetz vorgesehenen Kindpauschalen.

Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in der Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind gezahlt. Die Stadt hat gemäß §§ 36 und 38 KiBiz den Trägern von Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss zu den Kindpauschalen zu gewähren. Das Land wiederum gewährt den Jugendämtern einen pauschalierten Zuschuss anhand der am 15. März d. Jahres erstellten verbindlichen Kindergartenbedarfsplanung.

Zudem eröffnet § 55 Abs. 2 S. KiBiz der örtlichen Jugendhilfe bezüglich der Belegung von investiv geförderten U-3 Plätzen eine größere Flexibilität. Betreuungsplätze, die seit 2008 im Rahmen der U-3 Ausbauprogramme geschaffen wurden, können künftig einzelfallbezogen auch mit Kindern im Alter ab drei Jahren belegt werden.

Die in § 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz formulierten Voraussetzungen hinsichtlich der Zweckbindung gelten regelmäßig als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung als Grundlage für das weitere Verwaltungshandeln ein entsprechender Beschluss zur vorrangigen Belegung getroffen wird und die tatsächliche Belegung von investiv geförderten U3 Plätzen mit Ü3 Kindern in diesen Einzelfällen dokumentiert wird.

Im Kindergartenjahr 2022/2023 wird dies in der städtischen Tageseinrichtung Granterath und in der kath. Tageseinrichtung St. Lambertus (Brückstr.) erforderlich sein.

**Beschlussentwurf** (in eigener Zuständigkeit):

„Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, beim Land bis zum 15.03.2022 eine Betriebskostenförderung zu beantragen. Grundlage hierfür ist das als Anlage 2.) beigefügte Konzept. Daraus zu entnehmen sind die im Rahmen der Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2022/2023 ermittelten Betreuungsplätze in den darin vorgesehenen Betreuungsformen.

Sollten sich vor und/oder nach dem 15.03.2022 Änderungsnotwendigkeiten ergeben, die das Gesamtkonzept nicht wesentlich verändern, wird die Verwaltung ermächtigt, dies im Rahmen der laufenden Geschäfte der Verwaltung vorzunehmen.

Weiterhin ermächtigt der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung, Einzelfallregelungen gem. § 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz zu den zweckgebundenen Betreuungsplätzen zu treffen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Höhe der Kindpauschalen für die in Anlage 2.) dargestellten Betreuungszeiten im Kindergartenjahr 2022/2023 betragen 16.508.328,90 Euro.

**Anlagen:**

- 1.) Kindpauschalen für Kinder in Tagespflege und Tageseinrichtungen
- 2.) Einrichtungsbezogene Darstellung der Gruppenformen und Buchungszeiten